

Ruderordnung des RCO

Diese Ruderordnung gilt in Verbindung mit der Satzung des RC Oberhavel Hennigsdorf e.V. (kurz RCO genannt) und der Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes für alle Vereinsmitglieder und regelt die Ausübung des Rudersportes im Verein.

1. Die Teilnahme am Ruderbetrieb erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Jeder hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
2. Alle Vereinsmitglieder und Gäste, die am Ruderbetrieb teilnehmen wollen, müssen sicher schwimmen können (Grundvoraussetzung für die Benutzung der Ruderboote). Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze (alternativ schriftl. Schwimmbestätigung der Eltern) und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Ruderbetrieb vor.
3. Zuständig für den Ruderbetrieb ist der Vorstand und im Konkreten die Trainer, Übungsleiter sowie der Wanderruderwart. Ihnen obliegt u.a. die Einteilung/Einschätzung der Ruderer des Vereines hinsichtlich Anfänger – ausgebildete Ruderer – Steuerleute – Obleute – Fahrtenleiter.
4. Zur Nutzung der Boote / des Materials gilt die Bootsordnung des RCO.
5. Gäste des RCO können nach Zustimmung durch den Vorstand Boote und Material des RCO nutzen. Die Vorschriften der Ruderordnung gelten dann auch für diese.
6. Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sportliches Auftreten das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern.
7. Räume, Gebäude und Grundstück des RCO sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Das Rudermaterial ist nach Nutzung wieder an den dafür festgelegten Orten einzulagern. Die letzte, vom Wasser zurückkehrende Mannschaft ist verpflichtet, zum Abschluss des Trainingstages sämtliches Material in die Bootshallen zu bringen, alle Bootshallen / Gebäude zu verschließen sowie, wenn an, Beleuchtungen/Zusatzheizung Kraftraum auszuschalten.
8. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zur Pflege der Boote, der Räume, des Gebäudes und des Grundstücks beizutragen. Einzelheiten regelt der Vorstand.
9. Bei Regatten und Wettkämpfen ist in den Booten einheitliche Club- / Mannschaftsbekleidung zu tragen.
10. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur unter Anleitung oder mit Genehmigung der Trainer oder des Vorstands alleine rudern.
11. Jede Fahrt ist vor Beginn ins Fahrtenbuch ein- und nach Beendigung der Fahrt auszutragen. Die Namen sind leserlich zu vermerken ... keine „Nicknames“.
12. Die Verantwortung für Boot und Besatzung sowie für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen auf den Wasserstraßen tragen die Bootsobleute. Diese sind vor

jeder Fahrt zu bestimmen und als solche im Fahrtenbuch zu kennzeichnen.

Auf Wanderfahrten bestimmt der Fahrtenleiter die Obleute.

- !! Bootsobleute müssen nachweisen, dass sie verantwortlich ein Ruderboot als Bootsobmann führen können.
- !! Bootsobleute sind ausgebildete Mitglieder mit ausreichender praktischer Rudererfahrung. Sie kennen die gesetzlichen Bestimmungen für ihr Hausrevier, die Sicherheitsrichtlinie des Deutschen Ruderverbandes, diese Ruderordnung sowie die Hinweise und Ratschläge des Weltruderverbandes (FISA) zur Ausübung eines sicheren Rudersports in der vom DRV herausgegebenen redigierten Fassung.
- !! Der Obmann ist der Schiffsführer, der Steuermann ist der Rudergänger im Sinne der Verkehrsvorschriften.
- !! Ob- bzw. Steuerleute dürfen nicht durch Alkohol, Medikamente, Übermüdung oder Drogen beeinträchtigt sein.

13. Das Rudern findet grundsätzlich zu den veröffentlichten festen Trainingsterminen bzw. bei Wettkampfsportlern nach den Trainingsterminen der Trainer statt. Den volljährigen und ausgebildeten Mitgliedern mit ausreichender praktischer Rudererfahrung ist das Rudern auch zu anderen Zeiten gestattet.

14. Gerudert werden darf grundsätzlich nur bei guten Sichtverhältnissen (Tageslicht) sowie bei Wetterverhältnissen, die die Mannschaft nicht in Gefahr bringen. Bei Sonnenuntergang sollte das Bootshaus bzw. das Ziel erreicht sein.
Zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang muss ein geeignetes weißes Rundumlicht geführt werden; gerudert wird auf eigene Gefahr.
Bei Gewitter, dichtem Nebel oder Eisgang ist das Rudern grundsätzlich verboten.
Bei außergewöhnlichen Wetterlagen, z. B. Frost sowie starken Winden erfolgt das Rudern auf eigene Gefahr. Beim Rudern in der Jahreszeit „Kaltes Wasser“ sind entsprechende Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen (z.B. nur mit Rettungsweste) zu treffen und einzuhalten (siehe dazu u.a. die DRV-FISA-Hinweise).
Das Training der Wettkampfsportler wird bei außergewöhnlichen Wetterlagen nach Maßgabe der Trainer in Rücksprache mit dem Vorstand durchgeführt. Eine dauerhafte Begleitung mit dem Motorboot ist sicherzustellen.

15. das Hausrevier des RCO umfasst folgende Gewässer:

- Havel bis Oranienburg / Lehnitzsee
- Havel bis Spandauer Schleuse
- Havel-Kanal bis Schleuse Schönwalde

Es handelt sich hierbei um von der Binnenschifffahrt, von Motor- und Segelbooten sowie allg. Freizeitbooten und auch Badenden teils stark frequentierte Gewässer, die eine besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erfordern.

16. Havarien mit Personen-, Boots- oder anderen Materialschäden sind von den am Vorfall beteiligten Mitgliedern und Gästen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Verstößen gegen diese Ruder-Ordnung kann der Vorstand Ordnungsstrafen in Form von Haus- oder Ruderverbot verhängen; die Haftung bei Schäden durch den Verursacher wird dadurch nicht berührt.

(In der Ruderordnung angeführte Dokumente sind in dem im Vereinszimmer öffentlich zugänglichen RCO-Ordner sowie auf der RCO-Homepage hinterlegt.)

(Beschluss der Mitgliederversammlung am März/2015)